



Finanzordnung

Finanzordnung

der Jungen Union

Kreisverband Görlitz

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für alle Organisationsstufen der Jungen Union Görlitz (JU).

§ 2 Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

Ab einer Verfügungshöhe von 50,00 € sind die Schatzmeister an einen Vorstandsbeschluss gebunden. Wird ein solcher Beschluss schuldhaft nicht eingeholt, hat der Schatzmeister dem Kreis-, Gebiets-, oder Ortsverband den ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3 Spenden

An die JU gerichtete Spenden sind über die Kassen/Konten der CDU gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Kreisvorstand beschließt über die Beitragsregelung.

1. Der Jahresbeitrag jedes Mitglied beträgt mindestens 12,00 €, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Bestimmungen trifft. Für Schüler ist das erste Mitgliedsjahr auf Antrag beitragsfrei.
2. Vom festgelegten jährlichen Mindestbeitrag sind ein Viertel an den Landes- und 0,51- € an den Bundesverband abzuführen.
3. Der Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
4. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Zuwendungen an untergeordnete Gebiets-, Stadtverbände, Ortsverbände

1. Über Zuwendungen an untergeordnete Verbände entscheidet der Kreisvorstand in jedem Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Höhe der Zuwendungen richten sich nach der finanziellen Lage des Kreisverbandes sowie deren

organisatorischer Leistungsfähigkeit.

2. Zur Finanzierung der Gebiets,- Stadt,- und Ortsverbände kann jedem Gebiets,- Stadt,- oder Ortsverband jährlich der Betrag in Höhe von 25 % des jährlich vereinnahmten Gesamtbeitragsaufkommens des jeweiligen Gebiets,- Stadt,- oder Ortsverbandes zugewiesen werden. Die Ermittlung und Gutschrift erfolgt Quartalsweise.
3. Mindestbestand an Mitgliedern für Kreisverbände, die in die Berücksichtigung für finanzielle Mittel aufgenommen werden können, beträgt 7.

§ 6 Haushaltsetat

1. Der Haushaltsetat umfasst ein Rechnungsjahr.
2. Der Haushaltsetat ist durch den Schatzmeister dem Kreisvorstand im ersten Monat des Rechnungsjahres vorzulegen und durch den Vorstand zu beschließen.

§ 7 Rechnungslegung

1. Das Rechnungsjahr umfasst das Kalenderjahr.
2. Die betroffenen Organisationsstufen haben einen lückenlosen Nachweis über die finanziellen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Ende des Rechnungsjahres vorzulegen.
3. Alle Berichte und Nachweise zum Rechnungsjahr müssen dem Schatzmeister bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorliegen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzwirtschaft des jeweiligen Verbandes daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung (§ 37 Abs. 2 der Landessatzung) entspricht. Sie sind berechtigt, vom Schatzmeister jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Belange der Finanzwirtschaft des Verbands bezogenen Unterlagen einzusehen.

§ 9 Entlastung

Die Entlastung der Vorstände erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt regelmäßig am Ende der Amtszeit. Auf Antrag ist über die Entlastung jedes Vorstandsmitglieds einzeln abzustimmen.

Görlitz, den 17.10.2008

Ludwig Winter – Schatzmeister